

## Haus- und Benutzungsordnung

### §1

Die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mistorf stehen allen Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen sowie Privatpersonen nach Maßgabe der geltenden Satzung zur Verfügung soweit die Räume im öffentlichen Interesse nicht für eigene Zwecke benötigt werden.

### §2

Hausherr der Dorfgemeinschaftshäuser die Gemeinde Mistorf. Sie wird am Ort vertreten durch den Bürgermeister bzw. seinem Beauftragten.

### §3

Veranstaltungen, die nicht regelmäßig stattfinden, sind rechtzeitig beim Bürgermeister bzw. seinem Beauftragten anzumelden.

Den Speise- und Getränkeauschank übernimmt grundsätzlich die vom Bürgermeister oder von der Gemeinde beauftragte Person (Ausnahme bei privaten Feiern).

### § 4

Soweit Benutzer im Sinne von § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Dorfgemeinschaftseinrichtungen die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde benutzen wollen, ist eine entsprechende Benutzungserlaubnis der Gemeinde Mistorf erforderlich.

Die Erteilung der Benutzungserlaubnis kann dem Bürgermeister übertragen werden.

Die Gebühr für die Nutzungsdauer ist nach Erhalt des Gebührenbescheides unverzüglich auf das Konto des Amtes Güstrow - Land, für die Gemeinde Mistorf zu zahlen.

## §5

Alle Benutzer der Dorfgemeinschaftshäuser sind zur Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Für die Benutzer besteht insbesondere die Verpflichtung, bei Durchführung von Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Belästigung durch Lärm etc. zu beachten.

## §6

Für die Ordnung in den Dorfgemeinschaftshäusern werden im einzelnen folgende Bestimmungen festgelegt:

1. Für die Dauer der Benutzungszeit gilt § 5 Satz 2 der Benutzungsordnung entsprechend.
2. Abfälle dürfen nur in die in den Dorfgemeinschaftshäusern vorhandenen Müllgefäße geschüttet werden. Bei Veranstaltungen nach § 4 der Benutzungsordnung ist der anfallende Müll vom Benutzer in eigenen Müllsäcken mitzunehmen.
3. Die Benutzer haben darauf zu achten, daß die benutzten Räume, die Zuwegung sowie die mit den Dorfgemeinschaftshäusern verbundenen Anlagen in keiner Weise verunreinigt werden. Jeder Veranstalter hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst bzw. Lieferanten oder sonstigen Personen, die im Rahmen der Veranstaltung Zutritt zu Gemeinschaftseinrichtungen haben verursacht werden. Kommt ein Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen, wobei die in § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Dorfgemeinschaftseinrichtungen festgelegten Reinigungskosten erhoben werden.
4. Die Räumlichkeiten sind im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen; die Fußböden sind feucht zu wischen. Soweit sich der Benutzer durch das satzungsgemäße Entgelt von der Reinigungspflicht freistellt, sind die Räumlichkeiten jedoch aufzuräumen und zu fegen. Dem Bürgermeister und Beauftragten sind die benutzten Räume sowie das benutzte Inventar am folgenden Tage zu übergeben.

5. Das Anzünden von Papier etc. sowie das Entfachen von offenen Feuern ist verboten. Rauchen ist nur gestattet, soweit für die Aufnahme der Abfälle die dafür vorgesehenen Behälter (Aschenbecher etc.) benutzt werden. Soweit entsprechende Behälter nicht vorhanden sind, ist Rauchen nur erlaubt, wenn die Benutzer diese Aschenbehälter im Rahmen der Benutzung selbst zur Verfügung stellen.
6. Auf vorhandenen Flächen auf dem Vorhof sowie in Flur und Gängen des Hauses dürfen Gegenstände nur vorübergehend und während der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen aufbewahrt werden, soweit dadurch keine Gefahrenzonen entstehen.
7. Der für die Veranstaltung verantwortliche Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten einen Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Der ausgehändigte Schlüssel ist am folgenden Tage dem Bürgermeister oder Beauftragten zurückzugeben. Sollte ein Schlüssel verlorengehen, so hat der Benutzer den Bürgermeister bzw. seinen Beauftragten hiervon unverzüglich zu unterrichten. Für dadurch eintretenden Schäden haftet der Verlierer.
8. Waschbecken, Toiletten und die Wasserleitung selbst sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Das Wasser darf nur im Rahmen der Benutzung verwendet und nicht verschwendet werden. Undichtigkeiten an der Wasseranlage bzw. den Toiletten sind sofort zu melden. Für den durch Nachlässigkeit entstandenen Schaden haftet der jeweilige Benutzer.
9. Tiere dürfen in die Dorfgemeinschaftshäuser nicht mitgebracht werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.
10. Für alle verursachten Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich des Inventars sind die Benutzer haftbar und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig. Schäden sind im übrigen unverzüglich dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
11. Die Gemeinde Mistorf haftet nur für Unfälle im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsbestimmungen.

§7

Den Anordnungen des Bürgermeisters bzw. seines Beauftragten ist Folge zu leisten.

Im Rahmen der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser kann die Gemeinde alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ordnung in den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten. Der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter ist neben der Gemeinde insbesondere berechtigt, Benutzer aus den Dorfgemeinschaftshäusern zu verweisen, wenn gegen die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Dorfgemeinschaftseinrichtungen oder gegen die Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

§8

Ausnahmen von vorstehenden Regelungen können nur von der Gemeindevertretung erteilt werden.

§9

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.1997 in Kraft.

Mistorf, d. 01.12.1997

Hinrichs  
Bürgermeister